

## **Protokollerklärung**

### **des Freistaates Sachsen**

---

TOP 7 a) der 952. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2016

### **Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**

**- BR-Drucksache 715/16 -**

Der Freistaat Sachsen befürwortet das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, um erforderliche Maßnahmen zur Bewältigung der Milchkrise umzusetzen. Mit der Steuerentlastung durch Tarifglättung anhand des Durchschnittsgewinns der letzten drei Jahre (sog. Gewinnglättung) wird ein wichtiges Anliegen des Milchgipfels vom 30. Mai 2016 realisiert. Der Freistaat Sachsen weist darauf hin, dass diese im Gesetz vorgesehene Regelung steuerliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft voraussetzt, um ihre Wirkung zu entfalten. Landwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund steuerlicher Vorschriften gewerbliche Einkünfte erzielen, profitieren von dieser Regelung hingegen nicht.

Der Freistaat Sachsen bedauert, dass bei den getroffenen Vereinbarungen zur Tarifglättung keine Gleichbehandlung aller Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen erfolgt ist. Landwirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind von der Gewinnglättung ausgeschlossen, da diese ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Dasselbe gilt für gewerblich geprägte Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG) oder umfassend gewerbliche Personengesellschaften mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, die ebenfalls ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Juristische Personen haben zwar keine progressionsbedingte Steuermehrbelastung, da für diese Unternehmen unabhängig von der Höhe des Gewinns ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent angewendet wird. Wenn im dreijährigen Betrachtungszeitraum jedoch sowohl Gewinne als auch Verluste erzielt werden, besteht ebenfalls das Bedürfnis nach einer Gewinnglättung, weil jahresbedingte Schwankungen durch den einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent nicht ausgeglichen und Verluste nach der geltenden Rechtssystematik nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr zurückgetragen werden können.